

**Das Umweltamt informiert:**

**Die  
Baumpflegesatzung  
der Stadt Hagen**



---

Seit dem 27.09.2018 gibt es in Hagen wieder eine **Satzung zur Pflege und zum Erhalt des Baumbestandes in der Stadt Hagen**, kurz Baumpflegesatzung. Diese hat den Zweck, den Schutz des Baumbestandes in Hagen zu regeln und Handlungssicherheit beim Umgang mit Stadtbäumen zu schaffen.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen dabei helfen, die Baumpflegesatzung richtig anzuwenden und beantwortet die wichtigsten Fragen.

Gerne können Sie sich mit Ihren Fragen auch an unseren Mitarbeiter wenden:

Pascal Przybyla  
Tel. 02331/ 207-4636  
Fax 02331/ 207-2469  
[pascal.przybyla@stadt-hagen.de](mailto:pascal.przybyla@stadt-hagen.de)

Stadt Hagen  
Der Oberbürgermeister  
Umweltamt  
Rathausstr. 11, 58095 Hagen  
[www.hagen.de/umweltamt](http://www.hagen.de/umweltamt)

## Wo gilt die Satzung?

Die Satzung gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB sowie innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne, also in Wohnsiedlungen, Gewerbegebiete, der Innenstadt und den Stadtteilzentren.

Die Satzung gilt nicht für festgesetzte Schutzgebiete. Hier gelten jedoch die Regelungen des Landschaftsplans Hagen.

## Welche Bäume werden durch die Baumpflegesatzung geschützt?

Bäume folgender Baumarten sind geschützt, wenn der Baum bestimmte Merkmale aufweist:

- Alle Laubbäume sind geschützt, ausgenommen genutzte Obstbäume. Walnuss und Esskastanie sind jedoch geschützt.
- Eiben, Sumpfyypressen, Sequoien (Mammutbäume) sind geschützt.

Ein geschützter Baum der oben genannten Arten muss folgende Merkmale aufweisen:

Der Baum ist im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt.

oder

Der Stammumfang beträgt 100 cm und mehr, gemessen in 100 cm Höhe.

und

Der Baum steht auf einem Hausgrundstück, das mindestens 350 m<sup>2</sup> groß ist.

und

Der Baum steht mit seinem Stamm mindestens 10 m entfernt zu Gebäuden mit Wohnungen oder gewerblichen Aufenthaltsräumen.

Nicht unter die Baumpfleagesatzung fallen ausgewiesene Naturdenkmäler. Diese sind besonders geschützt!

z.B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Bei mehrstämmigen Bäumen: Die Summe der Stammumfänge beträgt 100 cm und mehr und mindestens ein Stamm hat einen Stammumfang von 50 cm und mehr.

Wenn der Kronenansatz unter 100 cm Höhe liegt: Der Stammumfang wird direkt unter dem Kronenansatz gemessen.

Hierunter fallen keine Garagen oder Gartenhäuschen!

Grundsätzlich sind die Verbote des § 39 (5) BNatSchG zu beachten! Demnach ist es verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

### **Was ist erlaubt?**

Erlaubt ist die fachgerechte Pflege und Erhaltung der Bäume. Darunter fallen z.B. das Entfernen von Totholz, das fachgerechte Auslichten oder die Herstellung des Lichtraumprofils. Maßgeblich hierfür ist die aktuelle Fassung der ZTV Baumpflege. Diese kann im Handel käuflich erworben werden.

Auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht sind erlaubt. Diese müssen allerdings unverzüglich beim Umweltamt der Stadt Hagen gemeldet und (z.B. durch Fotos) dokumentiert werden. Zudem ist nach einer Fällung der Stamm für eine Woche aufzubewahren, um der Stadt Hagen die Begutachtung zu ermöglichen.

### **Was ist verboten?**

Dagegen ist es verboten, geschützte Bäume zu fällen, zu schädigen, in ihrem natürlichen Habitus zu verändern oder anderweitig zu beeinträchtigen. Dies gilt ebenso für den Wurzelbereich, der sich 1,5 m über den Kronenbereich hinaus erstreckt.

Beispiele für verbotene Handlungen an geschützten Bäumen:

- Den Baum fällen.
- Den Baum stark zurückschneiden.
- Den Baum in seiner natürlichen Wuchsform verändern.
- Fahrzeuge im Wurzelbereich abstellen.
- Stoffe im Wurzelbereich lagern.
- Die Wurzeln durch Abgrabungen schädigen.

ZTV = Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege

Wenn Sie den Verdacht haben, dass Ihr Baum die Verkehrssicherheit gefährdet (also eine unmittelbare Gefahr für Personen und bedeutende Sachgegenstände ist), wenden Sie sich bitte zunächst an eine Baumpflege-Firma. Diese kann Sie beraten und weitere Maßnahmen empfehlen.

## **Und wenn ich trotz Verbot einen Baum fällen oder stark zurückschneiden möchte?**

Möchten Sie eine Handlung an einem geschützten Baum durchführen, die laut Baumpflegesatzung verboten ist, können Sie einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung stellen.

## **Wie und wo kann ich einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Baumpflegesatzung stellen?**

Eine Ausnahmegenehmigung ist beim Umweltamt Hagen schriftlich oder über das Online-Formular „Antrag nach Baumpflegesatzung der Stadt Hagen“ zu beantragen.

Bitte fügen sie eine Begründung der beantragten Maßnahme, Fotos und einen Lageplan bei. Der Lageplan soll Angaben enthalten zu

- Standort aller geschützten Bäume, die mit ihrem Wurzel- und Kronenbereich im Baugrundstück liegen oder in dieses hineinreichen,
- Art, Stammumfang und ungefähre Höhe und ungefährer Kronendurchmesser der geschützten Bäume,
- Gebäude,
- Abstand der geschützten Bäume zu den Gebäuden und
- Grundstücksgrenzen.

## **Und was ist, wenn ich bauen möchte?**

Sollen aufgrund eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens Bäume entfernt werden, so wird über die Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Baumpflegesatzung im Baugenehmigungsverfahren entschieden.

Dies bedeutet für Sie, dass Sie alle geschützten Bäume im Lageplan zum Bauantrag einzeichnen.

Ein zusätzlicher Antrag beim Umweltamt ist somit nicht erforderlich.

Die Eintragungen im Lageplan können handschriftlich erfolgen. Als Basisplan können Sie einen beliebigen Online-Kartendienst verwenden.

Machen Sie bitte auch hier alle oben genannten Angaben und legen Sie dem Lageplan Fotos bei.

## Wie hoch sind die Gebühren?

Für die Entscheidung über Anträge auf Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Baumpflegesatzung werden nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hagen folgende Gebühren erhoben:

Anzahl Bäume	Ohne Ortstermin	Mit Ortstermin
1	66 €	178 €
2-3	78 €	190 €
4-6	90 €	202 €
7-10	102 €	214 €
11-20	114 €	226 €
> 20	126 €	238 €

Für ablehnende Bescheide ermäßigt sich die Gebühr um 25%.

## Welche Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen fallen an?

Für jeden entfernten geschützten Baum muss als Ersatzpflanzung ein Baum derselben oder gleichwertigen Art mit dem Baumschulmaß 18-20 cm Stammumfang gepflanzt werden. Wird ein Baum entfernt, der einen Stammumfang von 150 cm oder mehr hat, ist für je weitere angefangene 100 cm ein zusätzlicher Baum zu pflanzen.

Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung berechnet sich durch den marktüblichen Katalogpreis des Baumes, mit dem die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30% des vorgenannten Betrages.

## Was passiert, wenn ich mich nicht an die Satzung halte?

Werden verbotene Handlungen an Bäumen durchgeführt oder wird die Satzung ignoriert, drohen empfindliche Strafen, die bis zu 50.000 € pro Baum betragen können.

Bitte beachten Sie, dass bei unvollständig eingereichten Unterlagen in jedem Fall ein Ortstermin notwendig ist.

Die Durchführung der Ersatzpflanzung bzw. Ausgleichszahlung liegt bei dem Eigentümer/der Eigentümerin oder Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstücks. Diese tragen entsprechend auch die Kosten.

## War das alles?

Diese Broschüre dient dazu, Ihnen einen Überblick über den Inhalt der Baumpflegesatzung zu geben. Sie bildet jedoch nicht alle Details ab. Außerdem ist jede Baumsituation individuell.

Falls Sie Fragen haben, können Sie sich auch auf unserer Internetseite informieren. Hier finden Sie auch die Baumpflegesatzung in ihrem genauen Wortlaut:

[www.hagen.de/unb](http://www.hagen.de/unb)

Gerne können Sie sich mit Ihren Fragen auch an unseren Mitarbeiter wenden:

Pascal Przybyla

Tel. 02331/ 207-4636

Fax 02331/ 207-2469

[pascal.przybyla@stadt-hagen.de](mailto:pascal.przybyla@stadt-hagen.de)

Stadt Hagen

Der Oberbürgermeister

Umweltamt

Rathausstr. 11

58095 Hagen

## Impressum

Herausgeber: Stadt Hagen, Der  
Oberbürgermeister, Umweltamt

Druck: Hausdruckerei der Stadt Hagen, auf 100 %  
Recyclingpapier

Stand: November 2019

**HAGEN**  
Stadt der FernUniversität

